

Das Einkommensteuern des Einkommens eines Pfründeninhabers behufs Bemessung der Personal- Einkommensteuer.

(Gesetz vom 26. October 1896.)

Von Prälat N. Pinzger in Linz.

Im Jahre 1898 tritt die Personal-Einkommensteuer in Kraft und wird, wenn dieses Heft in die Hände der Leser kommt, von der Finanzlandes-Behörde bereits die Frist für die Einbringung des Einkommen-Bekennnisses verlautbart worden sein. Das Bekenntnis kann entweder schriftlich nach Formular A oder protokollarisch bei der zuständigen Steuerbehörde, wo auch die Formularien unentgeltlich zu bekommen sind, eingebracht werden. Von der allgemeinen Bekenntnispflicht sind nach § 204 nur jene befreit, deren steuerpflichtiges Einkommen 1000 fl. nicht überschreitet, außer es ergeht eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde an sie. Doch erscheinen auch diese berechtigt, ein solches Bekenntnis vorzulegen, wenn sie zum Beispiel im Zweifel sind, ob ihr Einkommen wirklich nicht 1000 fl. überschreitet, oder wenn sie in die Einschätzungs-Commission gelangen wollen. Befreit von der Einkommensteuer selbst sind nur jene, deren Einkommen die Summe von 600 fl. nicht übersteigt.

Dies vorausgesetzt, werden also über die allgemeine Aufforderung nur jene Pfründeninhaber zur Vorlage des Einkommen-Bekennnisses gehalten sein, deren Beneficial-Einkommen 1000 fl. übersteigt oder deren Congrua zwar nur 7= oder 800 fl. beträgt, deren Einkommen aber mit ihrem Privatvermögen über 1000 fl. hinausgeht. Jene, welche die gewöhnliche Congrua von 7= oder 800 fl. haben und auch kein Privatvermögen besitzen, werden eine besondere Aufforderung zur Vorlage des Bekenntnisses abwarten. Die Kapläne, deren Congrua nur 350 fl. oder 400 fl. beträgt und deren Naturalverpflegung zumeist gegen das Currentstipendium, also mit einem sehr niedrigen Betrage geschieht, werden wohl kaum über 600 fl. hinauskommen, insofern sie nicht Honorar für den katechetischen Unterricht oder sonstige ständige Einkünfte oder solche aus Privatvermögen haben. Die sogenannte kleine Stola gehört wohl sicher zu jenen außerordentlichen Einnahmen oder Schenkungen, die nach alinea 2 § 159 nicht steuerpflichtig sind.

Was ist nun zu fatieren?

1. Grundertrag; dieser ist keineswegs immer nach dem Catastral-reinertrag anzusetzen, sondern nach dem factischen, der höher (insbesondere bei Verpachtungen) oder niedriger (bei Unglücksfällen) sein kann. Im Jahre 1898 soll der Durchschnittsertrag von 1896 und 1897 fatiert werden, später ein solcher von drei Jahren.

Zur Ermittlung des Reinertrages werden nach Artikel 14 der Vollzugs-Vorschrift den Einnahmen:

- a) erzielter Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Credit geäußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen, b) der Geldwert aller Er-

zeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushaltes des Pfarrers, der Cooperatoren und des nicht für die Wirtschaft gehaltenen Dienstboten verwendet werden, die Ausgaben entgegen zu halten sein, als:

- a) die Erhaltung der Wirtschaftsgebäude, der verschiedenen Anlagen von Teichen, Zäunen, Brücken, Wege, Brunnen, Wasserleitungen, b) die Erhaltung des lebenden und toten Wirtschafts-Inventars, c) die Versicherungsbeträge, d) Heizung und Beleuchtung, e) Pflanzen, Futter, Düngemittel, Rohstoffe, f) Löhne und sonstige Emolumente für die Dienstboten, g) Grund- und Gebäudesteuer sammt Zuschlägen aller Art, Beiträge zu Krankencassen.

Bei Verpachtungen sind vom Pachtzins die dem Verpächter verbliebenen Lasten (Steuern), die Nachlässe infolge Elementarschäden abzuziehen. (Art. 17 der V.=B.) Es steht dem Steuerpflichtigen frei, seinen Grundertrag lediglich summarisch einzubekennen und nicht detailliert (Art. 14) anzugeben. Seine Angabe wird jedoch der Controle der Schätzungs-Commission unterworfen sein. (Art. 55 V.=B.) Es wird also gut sein, sich in Hinsicht der Wirtschaft genaue Aufschreibungen zu machen, um den zwei- oder dreijährigen Durchschnitt darstellen und eventuell seine Angabe bei der Commission vertreten zu können.

2. Einkommen aus Gebäuden (im Formulare A sub B aufgeführt). Da die Pfarrhöfe zu den nicht vermieteten Gebäuden gehören, so gilt hier Artikel 19, 2 der Vollzugs-Vorschrift, welcher lautet: „Die für Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten, nicht vermieteten oder in anderer Weise entgeltlich überlassenen Gebäude werden, insoweit sie wegen ihrer Widmung von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen, das heißt es wird weder ein Einkommen aus diesen Gebäuden den Einnahmen zugerechnet, noch bilden die für diese Gebäude verwendeten Auslagen eine Ausgabepost“. Nun sind die Pfarrhöfe von der Gebäudesteuer befreit, mithin ist kein steuerpflichtiges Einkommen aus denselben zu fatieren; es sei denn, daß ein Theil derselben vermietet ist. Beim Mietzins können in Abzug gebracht werden die wirklichen Ausgaben für Herhaltung der Wohnung, ein angemessener Prozentsatz für Abnutzung des Gebäudes, die entfallenden Hauszins-Steuern sammt Zuschlägen, die Versicherungsquote.

3. Der Punkt c des Formulars A, welcher von selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen handelt, entfällt wohl für die Pfründeninhaber, es sei denn, daß sie aus schriftstellerischer Thätigkeit ein Einkommen beziehen.

4. E. aus Dienst- und Lohnbezügen (P. D. des Formulars). Das Gesetz unterscheidet zwischen stehenden und veränderlichen Bezügen. Zu ersteren gehören nach § 167 die Renten, Remunerationen, Congruaergänzungen, Beiträge aus dem Staatschatz, öffentlichen Fonds oder von der Gemeinde, Naturalbezüge, Dotationen aus dem Kirchenvermögen, Stiftungsbezüge, mithin alle im vorhinein festgesetzten Bezüge in Geld und Naturalien.

Diese Bezüge sind in der Regel nach dem im letztvergangenen Jahre thatsächlich erzielten Ausmaße zu veranschlagen.

Zu den veränderlichen Bezügen gehören nach Art. 24 P. 3 alle Zuwendungen, welche den Steuerpflichtigen mit Rücksicht auf ihre Stellung von dritten Personen zufließen, mögen diese Zuwendungen auch den Charakter von freiwilligen Widmungen oder Geschenken haben, insbesondere a) das Einkommen der Geistlichen aus Stolgebüren und Messstipendien — rücksichtlich welcher jedoch auch die Bestimmungen der §§ 202, Abs. 5, und 206 zu beachten sind — und aus anderen, den Geistlichen mit Rücksicht auf ihr Amt zufließenden Gaben u. s. w.

Bevor wir diesen schwierigen Punkt des Näheren erörtern, müssen wir zuerst den Abs. 5 des § 102 anführen, welcher lautet: „Geistliche, welche im Genusse einer Congruaergänzung stehen, haben die Stolgebüren und jene Messstipendien, welche im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885 bei Bemessung der Congruaergänzungen zur Anrechnung gelangen, lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einbekenntnisse zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Etwaige anderweitige Einnahmen aus errichteten Messstipendien sind nach ihrem thatsächlichen Ertrage einzubekennen.“

§ 206, welcher von der Prüfung der Fassionen durch die Steuerbehörden handelt, sagt im Abs. 3: „Soferne es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im § 202, Abs. 5, bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.“

Nach diesen beiden Paragraphen macht das Gesetz einen Unterschied zwischen Pfründenbesitzern mit Congruaergänzung und ohne eine solche. Die ersteren haben die besondere Begünstigung, daß nur die in der Pfründenfassion angelegten Stolabezüge und die gesamten Stiftungsbezüge (also sowohl die in der Fassion enthaltenen, als die anderen „errichteten Messstipendien“, unter denen offenbar nur die Gebühren der errichteten Stiftungen zu verstehen sind) als Einkommen gelten. Bei strenger Interpretation dieses Paragraphen kann von Currentstipendien keine Rede sein, weil diese eben überhaupt nicht benannt sind, noch auch als „errichtete“ Messstipendien bezeichnet werden können.

Bei hinreichend dotierten Pfründen ohne Congruaergänzung gelten die allgemeinen Bestimmungen; die Steuerbehörden weisen diesbezüglich auf zwei Bestimmungen der Vollzugs-Verordnung hin, nämlich Art. 4, P. 3, welcher lautet: Einnahmen aus Schenkungen und anderen unentgeltlichen Zuwendungen sind nicht ganz allgemein von der Zurechnung zum Einkommen ausgeschlossen, wenn dieselben außerordentliche Einnahmen aus solchen Quellen sind. Wo sich dagegen solche Einnahmen mit mehr oder weniger Regelmäßigkeit wiederholen, sind sie dem Einkommen zuzurechnen; dahin gehören unter anderem die Geschenke, welche Geistliche aus Anlaß ihrer Ausföhrung

erhalten. „Artikel 24, Zeile 3 haben wir schon oben erwähnt. Aus diesen Bestimmungen schließen die Steuerbehörden, daß die factische Stola einzubekennen sei und auch die Currentstipendien, denn es sind Geschenke, welche sich mit mehr oder minder Regelmäßigkeit wiederholen und welche Geistliche aus Anlaß ihrer Amtsführung erhalten und lassen für diese Fälle, namentlich bei Stipendien die Bestimmungen al. 2, § 159 und Artikel 27, zwei letzte Alinæas nicht gelten. Diese lauten: „Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebensversicherungen, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen“ und Artikel 27 „Unterstützungen oder andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem freien Willen des Gebers abhängt, sind, auch wenn sie sich zeitweise — jedoch nicht regelmäßig wiederholen, dem Einkommen nicht zuzurechnen.“

Zu diesen außerordentlichen Einnahmen und zeitweisen Unterstützungen sind wohl die kleine Stola und die freiwilligen Sammlungen zu rechnen, die daher dem andern Einkommen nicht beizuzählen sind. Bei den sonstigen Stola-bezügen glauben wir, daß sie in derselben Weise, wie für die Pfründenpension, zu satieren sind, hiefür spricht namentlich der oben angeführte § 206 Absatz 3, wonach für die Einschätzung von derlei Einkünften das Gutachten der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate zu pflegen ist. Dieses Einvernehmen geschah aber, und geschieht auf Grundlage der für die Pensionslegung bestehenden Ministerial-Verordnung, welche nur die Josefinitische Stolatage kennt; zudem kann auch auf die Bestimmung für Pfründeneinhaber mit Congruaergänzung per analogiam hingewiesen werden. Wäre dies nicht der Fall, dann wären jene selbständigen Seelsorger, die ihre Congrua aus eigenen Quellen haben, entschieden schlechter gestellt. Die Messstipendien werden — wenigstens bei uns — aus dem von der Steuerbehörde oben angegebenen Grunde zu satieren sein. Die Summe wird gering sein; denn wenn der betreffende Herr Pfarrer alle gestifteten Gottesdienste, dann die Messen pro populo in Anschlag bringt, werden wohl wenige Tage für Currentmessen übrig bleiben; jene aber, welche die Cooperatoren persolvieren, kommen hier außer Berechnung. Sollte aber ein Pfarrer längere Zeit krank sein und nicht celebrieren können, so wird der Entgang über erfolgte Anzeige in Abzug gebracht.

Punkt E des Formulars A enthält das Einkommen aus dem Privatvermögen, nämlich die Zinsen aus Werteffekten, Vitalitien und dergleichen, die Angabe ist summarisch.

Punkt F aus anderweitigen Einkommen. Hiefür würde das sogenannte Decanats-Pauschale bei Decanats-Pfarren gehören.

Das Formulare A enthält schließlich die Abzugsposten, nämlich die Steuern, Beiträge zu Krankencassen, Versicherungsprämien, Passivzinsen, Annuitäten, dauernde Lasten und Dotationen an andere. Aus dem Vergleiche übergibt sich dann das steuerpflichtige Gesamteinkommen.

Die Personal-Einkommensteuer ist stufenweise und wurde dieselbe bereits im vierten Hefte der Quartalschrift 1897 Seite 845 angegeben. Sie beträgt bei 700 fl. 4 fl. 80 fr., bei 800 fl. 6 fl., bei 1000 fl. 10 fl.,

bei 2000 fl. 30 fl., bei 3000 fl. 55 fl., bei 4000 fl. 90 fl., bei 5000 fl. 114 fl., bei 6000 fl. 146 fl. und kommt hievon weder eine Landes- noch Gemeindeumlage zu entrichten.

Schließlich noch einige Bemerkungen:

Wer das ihm obliegende Bekenntnis zur Personal-Einkommensteuer in der vorgeschriebenen Frist nicht erbringt, muß gewärtigen, daß er wegen Steuerverheimlichung in Untersuchung gezogen und mit dem zweifachen Betrage der verkürzten Steuer bestraft werde.

Was die Beschwerden oder Berufungen anbelangt, so enthält der Zahlungsauftrag auch die Amtsstelle, bei der die Beschwerde anzubringen ist.

Um zu verhindern, daß die Privat- und sonstigen Vermögens-Verhältnisse des Patenten bekannt werden, enthält der § 246 des Gesetzes eine scharfe Bestimmung. Wer nämlich, seien es Beamte oder sonstige Functionäre bei den Commissionen, den Inhalt einer Erklärung oder eines Bekenntnisses offenbart, wird zu einer Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft.

Dies das Wesentliche, was einem Pfründeninhaber zur Fätiung des Einkommens nöthig ist; es empfiehlt sich, von dem Bekenntnis stets ein Duplicat zu machen, damit es als Grundlage für das nächste Einkommen dienen kann. Anfänglich wird die Bemessung vielfach von der Auffassung der Localsteuerbehörde abhängen, bis sich die Sache allmählig klärt und bis durch den Verwaltungsgerichtshof bei zweifelhaften Fällen endgiltige Entscheidungen getroffen werden. Die Quartalschrift wird nicht ermangeln, die wichtigsten Entscheidungen und Erlässe, insoferne sie auf die Besteuerung des Einkommens der Geistlichen Bezug haben, zur Kenntnis der Leser zu bringen.

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raumangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

- 1) **General-Register** oder Inhalts-Verzeichnis sämtlicher Jahrgänge der theol.-prakt. Quartalschrift von 1848—1891. Preis fl. 2.— ö. W. Manchen unseren verehrten Lesern scheint es noch nicht bekannt zu sein, daß unsere Zeitschrift ein Materialien-Verzeichnis bereits besitzt. Wir machen darum auf dasselbe aufmerksam. Es kann von der Redaction und durch den Buchhandel immer noch bezogen werden, da noch Vorrath vorhanden ist. In nicht gar ferner Zeit wird auch ein Nachtrag über die seit 1892 erschienenen Jahrgänge veranstaltet werden.
- 2) **Fortschrittlicher „Katholicismus“** oder katholischer Fortschritt? Beiträge zur Würdigung der Broschüre des Professors Dr. Schell zu Würzburg: „Der Katholicismus als Princip des Fortschritts.“ Von Dr. M. Höhler, Domcapitular in Limburg. III. Auflage. Trier, Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei.
- 3) **Die heilige Nacht.** Weihnachtsspiel in zwei Acten. Für Mädchenschulen und Vereine. Von Dr. M. Höhler, Limburg a. d. L. Vereinsdruckerei. (Theater-Bibliothek: 3 Bändchen.) Dürfte sehr gelegen kommen.
- 4) **Horae Diurnae Breviarii Romani** ex decreto sacrosancti Concilii Tridentini, restituti, S. Pii V. Pont. Max. jussu editi, Clementis VIII., Urbani VIII. et Leonis XIII. auctoritate recogniti. Editio quinta post